

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes C 2 – 3. vereinfachte Änderung der Stadt Wiesmoor**

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB sollen der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden und entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB über die Beteiligung benachrichtigt werden. Dieses wurde seitens der Stadt Wiesmoor mit Schreiben vom 28.04.2020 mit Fristsetzung zum 29.05.2020 durchgeführt.

In der nachstehenden Auflistung sind die entsprechenden Stellungnahmen aufgeführt.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
1.	Landkreis Aurich	28.05.2020	<p>Mit Schreiben vom 30.04.2020 teilten Sie mir mit, dass die Stadt Wiesmoor den Bebauungsplan C 2 in einem 3. Änderungsverfahren ändern möchte. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 29.05.2020 eine Stellungnahme abzugeben. Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Wasser- und deichrechtliche Belange:</u> Im Rahmen der dritten B-Plan Änderung „Oleanderweg“ wurde weiterhin für das betroffene Gebiet eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Durch die neue Planung wird dieser Wert nicht reduziert. Vorgesehen ist, den Bauteppich den heutigen Anforderungen anzupassen, um so die Nutzung der Grundstücke zu verbessern. Aufgrund dessen und aufgrund der bereits großflächig bestehenden Bebauung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Entwässerungssituation nicht nachteilig verschärfen wird. Somit bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.</p> <p><u>Abfallrechtliche und bodenschutzfachliche Belange:</u> Die hier vorgelegten Unterlagen bezüglich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes C2 im Bereich Oleanderweg habe ich geprüft. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus abfallrechtlicher und bodenschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>Die Böden im Plangebiet weisen allerdings eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen.</p> <p>Folgendes sollte außerdem im Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.</li> <li>2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</li> <li>3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bodenschutzfachlichen Belange werden im Rahmen möglicher Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bodenschutzfachlichen Belange werden im Rahmen möglicher Baumaßnahmen oder möglicher Baugenehmigungsverfahren beachtet. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Aufnahme entsprechender Hinweise im Bebauungsplan wird nicht gesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p><u>Naturschutzfachliche Belange:</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken, da es sich lediglich um die Verschiebung von Baugrenzen innerhalb eines bereits bebauten Gebietes handelt.</p> <p>Hinweis: Um eine erhöhte Versiegelung der privaten Baugrundstücke zu vermeiden, wird stets die Aufnahme einer Festsetzung bzgl. Vorgaben zur gärtnerischen Nutzung empfohlen, speziell bezüglich der Anlage von Folien- oder Gewebeunterbauten, sterilen „Steingärten“ ohne Kontakt zur belebten Oberbodenschicht. Diese gelten als teilversiegelte oder vollumfänglich versiegelte Flächen und sind entsprechend des maximal zulässigen Versiegelungsgrades der Einzelgrundstücke zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Wiesmoor ist bestrebt, die Teilversiegelung von (Vor-)Gärten durch Kieselsteinbeete mit Folien- und Gewebeunterbauten aus naturschutzfachlichen Gründen langfristig zu unterbinden. Jedoch ist diese Art der Grundstücksgestaltung bereits durch § 9 Abs. 2 NBauO untersagt. Daher wurde in der vorliegenden Planung auf eine gesonderte Festsetzung zur gärtnerischen Gestaltung verzichtet.</p>
2.	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	04.05.2020	<p>Wir nehmen zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen bzw. angrenzenden Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken - ausgenommen an den Kreuzungsstellen - überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtlichen Belange werden im Rahmen möglicher Baumaßnahmen oder möglicher Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen bzw. angrenzenden Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.-Nr.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage von Versorgungsleitungen wird im Rahmen möglicher Baumaßnahmen abgefragt.</p>
3.	Nds. Landesbehörde f. Straßenbau und Verkehr, Aurich	05.05.2020	<p>Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird zugesandt.</p>
4.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	14.05.2020	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 0.04.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	18.05.2020	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: Die für den Bebauungsplan gefertigte Unterlage ist nur für Entwurfzwecke geeignet, sie entspricht nicht den Anforderungen des o.g. Erlasses. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p>	<p>Die vorliegende Planunterlage wurde für Entwurfzwecke verwendet. Sie wird mit Fertigstellung der Planung aktualisiert.</p>
6.	Entwässerungsverband Oldersum	06.05.2020	<p>Seitens des Entwässerungsverbandes Oldersum werden gegen die o.g. vereinfachte Änderung keine Bedenken erhoben. Des Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass das Planungsgebiet mittlerweile zum Verbandsgebiet des Entwässerungsverbandes Aurich gehört.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	Ostfriesische Landschaft	07.05.2020	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die denkmalpflegerischen Belange werden im Rahmen möglicher Baumaßnahmen oder möglicher Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	EWE Netz GmbH	12.05.2020	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die uns zugesandten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen. Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Hinrich Willms unter der folgenden Rufnummer: 0491-99754247.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	Avacon Netz GmbH	08.05.2020	<p>Gerne beantworten wir Ihre Anfrage. Die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes C 2 in Wiesmoor befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Emden/Borssum-Wiesmoor, LH-14-013 (Mast 102-103).</p> <p>Unter Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise stimmen wir der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes C 2 in Wiesmoor zu.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Belange der 110 kV-Freileitung wird im Plan und in der Begründung verwiesen (Hinweis auf unverändert gültige Hinweise in vorherigen Versionen).</p> <p>Die Avacon Netz GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
10.	Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich	07.05.2020	<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Stellungnahme als TÖB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans C 2 der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

**Von der betroffenen Öffentlichkeit wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Horst und Brunhilde Martens, Oleanderweg 1	06.05.2020	<p>Wir stimmen einer Verschiebung der Baugrenzen für den Oleanderweg nicht zu. Es ist nicht nachvollziehbar, wie ein Anlieger der Dahlienstrasse mit Eckgrundstücksseite zum Oleanderweg, dazu noch Fachmann / Fachfirma auf dem Gebiet des Bauwesens, gegen unserer Meinung nach bestehende Bauvorschriften verstoßen darf, obwohl ihm dies bekannt sein musste. Dies legt die Vermutung nahe, dass wegen diesem einem Fall der Bebauungsplan geändert werden soll.</p> <p>Die Stadt Wiesmoor duldet nicht nur diesen Verstoß, sondern beabsichtigt zudem noch, den Wert unserer Liegenschaft zu schmälern. Im Nachhinein wird versucht, bestehende Gesetze zu Gunsten einer Minderheit zu ändern. Zudem ist uns völlig unverständlich, wie der Gesetzgeber eine solche Bebauung zulässt, obwohl die Bauleitplanung noch gar nicht geändert ist.</p> <p>Wir empfehlen den Verantwortlichen der Stadt Wiesmoor, darüber nachzudenken, dass hier Ausnahmegenehmigungen für einen Bauherrn das wohl geeignetere Mittel wären, das Problem aus der Welt zu bekommen.</p> <p><u>Anhang zur Begründung des Einspruches vom 6.5.2020 gemäß Vordruck „3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans C2 - Bereich Oleanderweg“:</u></p> <p>Wir haben das Grundstück Oleanderweg 1 in Wiesmoor vor Jahren gekauft, da die großzügige Gestaltung dieses kleinen Baugebietes dem Anspruch genügte, den wir an einen Altersruhesitz stellen. Nunmehr soll aus diesem ohnehin schon kleinen Weg eine noch engere `Wegeschlucht`</p>	<p>Innerhalb des Plangebiets finden zur Zeit keine Bautätigkeiten statt, die den Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes widersprechen. Garagen sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan ist nichts anderes festgesetzt.</p> <p>Anlass und Ziel der Planung ist es, einen größeren Spielraum für die bauliche Aufteilung der Baugrundstücke innerhalb des Plangebietes zu ermöglichen. Eine Wertminderung der Liegenschaften wird darin nicht gesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>entstehen, in dem die Bebauung noch näher in Richtung Straßenmitte erlaubt werden soll. Die Behauptung der Stadt Wiesmoor, in der Begründung zur Änderung des betreffenden Bebauungsplans, dass die Anlieger in der Vergangenheit eine Reduzierung der Baugrenzen gewünscht hätten, ist nach Nachfrage bei einigen Anliegern nicht der Fall. Dies verdeutlicht schon das Agieren der Stadt Wiesmoor, denn sonst wäre sie in der Vergangenheit sicherlich bereits tätig geworden.</p> <p>Aus baulichen Gründen ist es unwahrscheinlich, dass ein Anlieger des Oleanderweges sein Wohnhaus nun wenige Meter weiter in Richtung der Grenze verändert, da es keinen nennenswerten baulichen Nutzen bringen würde. Schon anhand der jetzigen Bauweisen ist deutlich, dass der finanzielle Aufwand in keinem Verhältnis zum wohnwertigen Nutzen stehen würde. Schon deshalb ist das nun geplante Änderungsverfahren nicht zu begründen.</p> <p>Gemäß Medienberichten ist die Stadt Wiesmoor bemüht, ihrem Ruf als Luftkurort und insbesondere auch umweltorientiertem Ort zu festigen. Hierzu passt es nicht, dass man trotz vielfältigem Angebot an Bauplätzen und Immobilien beabsichtigt, eine im unmittelbaren Bereich des Haupt- touristischen Kerns, wie der Blumenhalle , die Grünflächen um 40% der in den Baugrenzen liegenden Fläche zu reduzieren.</p> <p>Die Verwandlung eines kleinen Weges in eine `Straßenschlucht al la Manhattan` ist mir nicht nachvollziehbar zu erklären. In der Änderungsbegründung wird erwähnt, dass einige Nebengebäude zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzung den Charakter einer Einfahrt vermitteln bzw. das Straßenbild verengen. Dies hält einer verwertbaren Begründung nicht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Planung sollen die Möglichkeiten der baulichen Gestaltung von Gebäuden und Grundstücken minimal erweitert werden. Die Einschätzung von Nutzen und Kosten individueller Planungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden lediglich die Bauteppiche erweitert, die maximal zulässige Baudichte bleibt mit gleichbleibender Grundflächenzahl unverändert. Die Festsetzungen führen nicht zu einer Reduzierung von Grünflächen über das bisher schon zulässige Maß hinaus.</p> <p>Durch teilweise bereits vorhandene und rechtlich zulässige Nebengebäude zwischen Baugrenze und Straßenverkehrsfläche wird der Oleanderweg optisch verengt. Dennoch bleibt auch mit neuer Planung ein Mindestabstand von 13 m zwischen den gegenüberliegenden Wohngebäuden. Bei eingeschossiger Bauweise ist dabei nicht die Entstehung einer „Straßenschlucht“ zu</p>
--	--	--	---

			<p>Stand. Zum einen ist dieser Eindruck niemals von Anwohnern so erwähnt worden, noch trifft es zu. Zudem ist diese Aussage höchst fragwürdig in der Bewertung, da zugleich gerade ein Bauvorhaben eines Anliegers genehmigt wurde, der genau diese ungewollte Optik erzeugt, dazu noch in gleich zwei Straßenzügen.</p> <p>Unser Grundstück ist bereits, wenn auch rechtlich nicht anfechtbar, an der direkten Grenze durch eine Holzbebauung in der freien Sicht eingeschränkt. Käme jetzt noch hinzu, dass links und rechts von unserem kleinen Hause bis drei Meter an die Baugrenze bebaut werden darf, würden wir völlig isoliert in einem als Loch zu bezeichnetem Grundstück wohnen. Neben der Beeinträchtigung unserer Lebensqualität würde zudem der Wert des Hauses nicht unerheblich reduziert werden.</p> <p>Die Bebauungsgrenze an der Dahlienstraße soll nicht verändert werden, obwohl, ohne Fachmann zu sein, augenscheinlich schon jetzt gegen die Bauvorschriften zur des Baurechts verstoßen wurde. Ich bitte darum, diese Begründung zu ignorieren, sollte diese inhaltlich unbegründet sein.</p> <p>Ein entgegen des Ortsbildes und des Bebauungsplans im Oleanderweg neu erfolgtes Bauvorhaben ist für mich kein Grund zur Akzeptanz einer Änderung des Bebauungsplanes.</p>	<p>erwarten.</p> <p>Das genehmigte Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes (siehe oben).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets und angrenzend finden zur Zeit keine Bautätigkeiten statt, die den Festsetzungen der derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanung widersprechen (siehe oben).</p>
2.	Gerda Schoon, Oleanderweg 3	13.05.2020	<p><i>(Vorgegebene Antwort angekreuzt):</i> „Gegen die Verschiebung der Baugrenzen von 5,00 m auf 3,00 m bestehen keine Bedenken.“</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.	Trientje und Günther Eilers, Dahlienstraße 41	06.05.2020	<p><i>(Vorgegebene Antwort angekreuzt):</i> „Gegen die Verschiebung der Baugrenzen von 5,00 m auf 3,00 m bestehen keine Bedenken.“</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.	Dagmar und Wilfried Weber, Dahlienstraße 39	06.05.2020	<i>(Vorgegebene Antwort angekreuzt):</i> „Gegen die Verschiebung der Baugrenzen von 5,00 m auf 3,00 m bestehen keine Bedenken.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	Heike und Ewald Weerts, Oleanderweg 2	13.05.2020	<i>(Vorgegebene Antwort angekreuzt):</i> „Gegen die Verschiebung der Baugrenzen von 5,00 m auf 3,00 m bestehen keine Bedenken.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei Personen der betroffenen Öffentlichkeit, die sich zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans C 2 der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.